



## Dorfladen Schweighausen eG

Bergstraße 46  
77978 Schuttertal-  
Schweighausen  
07826-9665370  
info@dorfladen-schweighausen.de

Bankverbindung:  
Volksbank Lahr  
IBAN: DE2068290000008541108  
BIC GENODE61LAH

Wird von der Genossenschaft ausgefüllt:

Eingang:	Mitglieds-Nr.	Zugelassen am:
Unterschrift Vorstand:		

### Beitrittserklärung/ Beteiligungserklärung

(§§15, 15a, 15b GenG)

#### Ihre Anschrift und persönliche Daten

Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Geburtsdatum	
Telefon	E-Mail

- Ich erkläre hiermit meinen **Beitritt** zur Genossenschaft „Dorfladen Schweighausen eG.“.
- Eine Abschrift der Satzung in ihrer gegenwärtig geltenden Fassung kann ich auf der Homepage [www.dorfladen-schweighausen.de](http://www.dorfladen-schweighausen.de) einsehen. Auf Wunsch wird mir eine gedruckte Fassung zur Verfügung gestellt.
- Den auf der Rückseite aufgeführten Satzungsauszug habe ich zur Kenntnis genommen.
- Ich erkläre, dass ich mich mit \_\_\_\_\_ **weiteren**, also insgesamt mit \_\_\_\_\_ Geschäftsanteilen, bei der Genossenschaft beteilige. (Ein Anteil = 100,- Euro)
- Ich verpflichte mich, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil/e zu leisten. (Bemerkung: Nachdem der Vorstand Ihre Beitrittserklärung geprüft und genehmigt hat, werden Sie hierüber benachrichtigt. Sie erhalten eine Mitgliedsnummer. Anschließend wird die Zahlung fällig.)

Ort, Datum

Unterschrift Beitretender/Mitglied

Sollte der Beitretende/das Mitglied minderjährig sein, stimme ich seiner Beitritts-/Beteiligungserklärung zu:

Ort, Datum

Name gesetzl. Vertreter

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

**§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: „Dorfladen Schweighausen eG“
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Schuttertal, Ortsteil Schweighausen

**§ 2 Zweck und Gegenstand**

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Lebensmitteleinzelhandelsgeschäftes sowie eines angeschlossenen Cafés.
- (3) Das Ziel ist die dauerhafte Sicherstellung der Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs und die Schaffung eines Ortes der Begegnung und Kommunikation, zur Steigerung der Lebensqualität im dörflichen Miteinander.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - natürliche Personen; - Personengesellschaften; - juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und Zulassung durch den Vorstand.

**§ 5 Kündigung**

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten schriftlich kündigen. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierdurch durch die Satzung oder Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten kündigen.

**§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands.

**§ 7 Tod eines Mitglieds**

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

**§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

**§ 13 Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind: A. DER VORSTAND; B. DER AUFSICHTSRAT; C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

**§ 14 Leitung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

**§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen.

**§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.

**§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt **100,-- EUR**.
- (2) Geschäftsanteile sind sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstandes mit weiteren Geschäftsteilen beteiligen.

**§ 41 Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**§ 44 Rückvergütung**

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

---

Sollten Sie eine vollständige Abschrift der Satzung, in ihrer gegenwärtig geltenden Fassung benötigen, stellen wir sie Ihnen gerne zur Verfügung. Oder unter [www.dorfladen-schweighausen.de](http://www.dorfladen-schweighausen.de) Der Vorstand